



Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schwoich

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss vom 07.07.2008 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 85/2008, für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindegkanalanlage erhebt die Gemeinde Schwoich Gebühren, und zwar eine **einmalige Anschlussgebühr** und eine **jährlich wiederkehrende Kanalbenützungsggebühr**.

Hierdurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses nicht berührt.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht für alle im Anschlussbereich vorhandenen Gebäude mit dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Anschlusses** von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Die Gebührenpflicht entsteht auch im Falle des freiwilligen Anschlusses nichtanschlusspflichtiger Gebäude mit dem Anschluss an die Gemeindegkanalanlage.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht **nur insoweit**, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Vom Altbau getrennt errichtete Neubauten unterliegen der vollen Gebührenpflicht, auch wenn sie kanalisierungsmäßig an den bestehenden Altbau angeschlossen sind.
3. Bei Übernahme bzw. Anschluss bestehender Kanäle an neue Sammelstränge entsteht für die bereits angeschlossenen Häuser ebenfalls Anschlussgebührenpflicht. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit Anschluss der bestehenden Kanalanlagen an das neue Kanalsystem.
4. Bei freiwilligem Anschluss unverbauter Grundstücke sowie freiwilligem Anschluss von Grundstücken an bereits benützbare Teile der Kanalanlage entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die Gemeindegkanalanlage.
5. Die Gebührenvorauszahlungspflicht entsteht im Falle des Anschlusses eines unverbauten Grundstückes mit dem Anschluss an die Gemeindegkanalanlage.



Gemeindeamt Schwoich
Dorf 1
6334 Schwoich

Der Anschluss gilt als hergestellt, wenn der Anschlusskanal allenfalls samt Übergabeschacht verlegt worden ist.

6. In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
7. Die Kanalanschlussgebühr ist zu einem Drittel innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung, der Rest in zwei aufeinander folgenden gleichen Jahresraten zu bezahlen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse des Anschlussobjektes gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. Nr. 22/1998 i.d.F. LGBl. 18/2007. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden nur das Wohngebäude und die PKW-Garagen zur Bemessung herangezogen.
2. In die Bemessungsgrundlage fließen alle baulichen Anlagen (auch Nebengebäude und Nebenanlagen laut Tiroler Bauordnung), die sich auf dem angeschlossenen Grundstück befinden, ein.
3. Die Anschlussgebührevorauszahlung beträgt Euro 600.- excl. MWSt.. Im Falle der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück (§ 2 Abs. 5) ist die Anschlussgebührevorauszahlung auf die Anschlussgebühr anzurechnen.
4. Der Gebührensatz pro m³ Baumasse des Anschlussobjektes gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 in der gültigen Fassung wird alljährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Benützungsg Gebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Amortisations- und Zinskosten der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernissen der Anlage, das ist der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungszeitraum).
2. Die Kanalgebühr ist für alle angeschlossenen Gebäude in Halbjahresraten zu bezahlen. Die Pflicht zur Errichtung der Kanalgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage. Die Benützungsg Gebühr ist eine Jahresgebühr.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.



Gemeindeamt Schwoich
Dorf 1
6334 Schwoich

§ 5

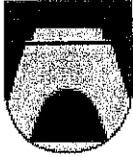
Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmetern. Die installationsmäßigen Vorbereitungen für den Einbau der Wasserzähler obliegen dem Hauseigentümer. Vor dem Einbau ist jedoch zwingend der fachliche Rat des Wassermeisters der Gemeinde einzuholen und mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Diese Bestimmungen gelten auch für Objekte, die über eine Privatwasserleitung verfügen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
2. In landwirtschaftlichen Betrieben sind für die Feststellung des Verbrauches im Wirtschaftsgebäude Subzähler zu installieren. Für die durch den Subzähler festgestellte Wassermenge ist keine Benützungsgebühr zu entrichten.
3. Bei Verwendung eines Oberflächenwasserspeichers und Nutzung des Wassers für WC - Spülungen u.a.m. ist zur Messung der eingeleiteten Wassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Die installationsmäßigen Vorbereitungen für den Einbau der Wasserzähler obliegen dem Hauseigentümer. Vor dem Einbau ist jedoch zwingend der fachliche Rat des Wassermeisters der Gemeinde einzuholen und mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Diese Bestimmungen gelten auch für Objekte, die über eine Privatwasserleitung verfügen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
4. Bei an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäuden bzw. Grundstücken, für die noch immer kein Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches eingebaut ist, wird der Wasserverbrauch nach den Richtlinien der Wasserleitungsgebührenordnung festgesetzt.
5. Für unverbaute Grundstücke wird die Kanalgebühr je Kubikmeter zulaufendes Wasser berechnet.
6. Der Gebührensatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird alljährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Mehrwertsteuer

Zu den in den §§ 3 und 5 der Kanalgebührenordnung enthaltenen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % hinzuzurechnen.



Gemeindeamt Schwoich
Dorf 1
6334 Schwoich

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über. Bei Miteigentum ist jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand gebührenpflichtig.

§ 8

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) am angebauten Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 9

Sonderbestimmungen

Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist die Kanalgebühr entweder am Vorjahresverbrauch oder durch Einschätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

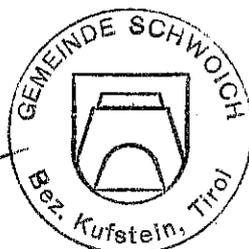
Inkrafttreten

Die vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Kanalgebührenordnung vom 17.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Josef Dillersberger



Genberg
Rapp